

6. Heimath = Wesen.

Der wegen Unterschlagung verfolgte Landarme Arbeiter B. wurde, nachdem er sich freiwillig bei der Polizeibehörde zu Mainz gestellt hatte, nach Hannover transportirt und auf Grund eines Haftbefehls des dortigen Polizeirichters als Untersuchungsgefangener in das Zellengefängniß dafelbst aufgenommen. Einige Tage nach der Einlieferung ward er wegen Erkrankung an den Blattern aus der Untersuchungshaft entlassen und der Polizeidirektion zur Verfügung gestellt. Diese übergab ihn dem städtischen Blatternhause, wo er starb. Der Ortsarmenverband Hannover klagte zunächst die Kur- und Beerdigungskosten von dem Landarmenverbande Hannover ein, wurde aber durch gleichlautende Erkenntnisse der hannoverschen Deputation für das Heimathwesen und des Bundesamts abgewiesen, weil der B. nicht aus dem Bezirk dieses Landarmenverbandes in die Anstalt eingeliefert worden sei. Als demnächst der Ortsarmenverband Hannover gegen den Landarmenverband des Kreises Mainz klagte, erkannte das Hessische Verwaltungsgericht erster Instanz (der Provinzialausschuß der Provinz Rheinhesse) gleichfalls auf Abweisung. Das Bundesamt hat indessen durch Erkenntniß vom 4. März 1876 diese Entscheidung abgeändert und den Landarmenverband Mainz verurtheilt. Die Gründe lauten:

in Erwägung,

daß der Landarme Arbeiter Friedrich B., welcher wegen einer zu Hannover begangenen Unterschlagung flüchtig geworden war, von Mainz aus, wo er sich der Polizeibehörde freiwillig gestellt hatte, als Gefangener nach Hannover transportirt und hier im Zellengefängniß untergebracht wurde,

daß der B. in dem letzteren an den Blattern erkrankte, und daß er deshalb, wie die gerichtlichen Akten unzweideutig ergeben, aus der Untersuchungshaft entlassen und der Polizeibehörde in Hannover zur Disposition gestellt wurde,

daß in Folge dieses Verfahrens für den mittellosen B. die öffentliche Armenpflege eintreten mußte, so daß dem Ortsarmenverbande Hannover für die im dortigen Blatternhause bewirkte Verpflegung und für demnächstige Beerdigung des B. Kosten entstanden sind, welche er nunmehr gegen den Landarmenverband des Kreises Mainz auf Grund der Bestimmung in §. 30 unter b. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 eingeklagt hat, wonach

zur Erstattung der durch die Unterstützung eines Landarmen erwachsenen Kosten, falls der Unterstützte in hilfbedürftigem Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband verpflichtet ist, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist,

in Erwägung,

daß der erste Richter die Klage des Ortsarmenverbandes Hannover deshalb zurückgewiesen hat, weil der B. im Bezirke des Landarmenverbandes Hannover hilfbedürftig geworden und weil er in das Blatternhaus zu Hannover in bereits hilfbedürftigem Zustande und zwar aus dem eben gedachten hannoverschen Landarmenverbands-Bezirk eingeliefert worden sei,

in Erwägung jedoch,

daß für die Frage: welcher Landarmenverband als der verpflichtete zu betrachten? die Sachlage beim Eintritte der Hilfbedürftigkeit entscheidend ist — daß die Hilfbedürftigkeit des B. und, dem entsprechend die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes Hannover zur Uebernahme der vorläufigen Fürsorge für denselben unzweifelhaft im Augenblicke seiner Entlassung aus der Strafanstalt ihre Entstehung gefunden hatte, — daß in dem nämlichen Augenblicke also auch für den Landarmenverband des Kreises Mainz die Verpflichtung zur Kostenerstattung auf Grund des allegirten §. 30.b. entstanden war, — daß nicht abzusehen ist, wie diese letztgedachte Verpflichtung dadurch beseitigt werden konnte, daß der Ortsarmenverband Hannover die vorläufige Verpflegung des B. in einer anderen Anstalt, dem Blatternhause, bewirkte, in welche der damals bereits hilfbedürftige B. selbstverständlich auch nur in hilfbedürftigem Zustande gebracht werden konnte —

daß es auch, was die Anwendbarkeit des — generell disponirenden — §. 30.b. betrifft, keinen

Unterschied machen kann, daß der B. von Mainz auf Requisition der hannoverschen Behörden resp. in Befolgung der von der „Auslieferungspflicht“ der Bundesstaaten handelnden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 305) nach Hannover transportirt wurde, —
in Ermägung,
daß die sonstigen Ausführungen des ersten Richters, soweit sie überhaupt als zutreffend zu erachten, lediglich die hier nicht zu erörternde Zweckmäßigkeit der Bestimmung des §. 30.b. zum Gegenstande haben, also von keiner entscheidenden Bedeutung sind, —
daß sonach nicht der Landarmenverband der Provinz Hannover, sondern der verklagte Landarmenverband des Kreises Mainz zur Erstattung der in Rede stehenden Kosten verpflichtet ist und daß sonach das Erkenntniß erster Instanz der Abänderung unterliegt zc.

7. Post- und Telegraphen-Wesen.

U e b e r s i c h t über

die während des ersten Vierteljahres 1876 im deutschen Reichspostgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

| Ortsbezeichnung. | Eigenschaft der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Postanstalten. | Ober-Postdirektions-Bezirk. |
|--|---|-----------------------------|
| Eingerichtete Postanstalten. | | |
| Brig. | Post-Agentur. | Berlin. |
| Malliß. | do. | Schwerin i. Mecklenburg. |
| Persanzig. | do. | Röslin. |
| Berlin NW. 52. (Hotel de Rome, Unter den Linden). | Post-Amt III. | Berlin. |
| Deuz, Kreis Siegen. | Post-Agentur. | Arnsberg. |
| Neufra in Hohenzollern. | do. | Konstanz. |
| Lövenich bei Köln a. Rh. | do. | Köln a. Rh. |
| Oberbetschdorf. | do. | Straßburg i. Elsaß. |
| Terzyce, Kreis Inowrazlaw. | do. | Bromberg. |
| Zimmelborn. | do. | Erfurt. |
| Derkum. | do. | Köln a. Rh. |
| Neukloster. | do. | Hamburg. |
| Berlin C. 53. (Seidelstr. 11). | Post-Amt III. | Berlin. |
| Berlin N. 54. (Lothringerstr. 61). | do. | do. |
| Berlin N. 55. (Suwalidenstr. 70.a). | do. | do. |
| Hirschfeldbau. | Post-Agentur. | Liegnitz. |
| Ostfeld bei Oberhausen, Reg.-Bez. Düsseldorf. | do. | Düsseldorf. |
| Rudczanny. | do. | Gumbinnen. |
| Seidenberg, Bahnhof, Reg.-Bezirk Liegnitz. | do. | Liegnitz. |

